

## Stellungnahme

# Entwurf zur Anpassung des EnWG an EU-Recht

## Stellungnahme des bne zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

Berlin, 12. Juni 2023. Die Anpassung des EnWG an unionsrechtliche Vorgaben ist überfällig und ebnet den Weg für die Weiterentwicklung des Strommarktes. Dabei ist die vorgeschlagene Systematik für einen Übergang der Regelungskompetenz an die BNetzA grundsätzlich zu begrüßen, da damit auch im Übergang Rechtssicherheit besteht. Auch die Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus und zur Höherauslastung der Netzinfrastruktur versprechen einen weiteren Fortschritt bei der Beseitigung von Netzengpässen. Die neuen Vorgaben zur Bilanzierung bleiben hinter den derzeit gültigen und von der BNetzA bereits angenommenen Vorgaben zurück und bedeuten eine erhebliche Einschränkung, insbesondere für kleinere Marktteilnehmer. Die Regelungen zu dynamischen Tarifen ist jedoch überzogen, insbesondere wird das eigentliche Problem bei Tarifen mit getrennter Netznutzungsabrechnung durch die Netzbetreiber nicht gelöst.

Die Neuregelung der Zuständigkeiten der BNetzA mit der vorliegenden Novelle des EnWG ist überfällig und macht nun den Weg frei, wichtige Zukunftsthemen wie eine Netzentgeltreform, Anreize für netzdienliche Flexibilisierung von Letztverbrauchern und die Vereinheitlichung der Netzanschlussbedingungen anzugehen. Dabei ist das Vorgehen, die relevanten Verordnungen erst in der Zukunft zu beenden, der BNetzA aber gleichzeitig sofort die Möglichkeit zur Änderung der Vorschriften einzuräumen, pragmatisch, da damit zunächst eine Kontinuität des Rechtsrahmens sichergestellt

werden kann. Es wird nach Inkrafttreten der Novelle aber darauf ankommen, dass die BNetzA ihre neuen Befugnisse auch nutzt.

Die Bilanzierungsregeln entsprechen nicht dem aktuellen, von der BNetzA vorgegebenen Stand. Mit der im Entwurf gewählten Formulierung wird den Bilanzkreisverantwortlichen die Möglichkeit zur Bündelung und damit zur Saldierung der Bilanzkreise genommen, was einen erheblichen Nachteil für kleinere Marktteilnehmer bedeutet.

Die Verpflichtung zur Einführung von dynamischen Tarifen, bei denen die Lieferverträge von den Netznutzungsverträgen getrennt angeboten werden, ist nicht notwendig. Hier ist eine Verbesserung der Netznutzungsabrechnung der Netzbetreiber gegenüber den Letztverbrauchern zielführender - der Wettbewerb wird dann für entsprechende Angebote sorgen. Ohnehin ist die Verpflichtung zum Anbieten von dynamischen Tarifen nicht notwendig, da diese in ausreichender Zahl freiwillig von Lieferanten angeboten werden, hier ist die schleppende Digitalisierung das Hauptproblem.

Der bne nimmt im Folgenden zu einzelnen Regelungen Stellung:

#### **Zu Artikel 1, Nummer 14 c) bb): Regionalszenarien**

Die Regionalszenarien sollten auch durch weitere Stakeholder geprüft werden können, da sonst die bis zum April 2024 zu erstellenden Netzausbaupläne der VNB für die Öffentlichkeit eine Black-Box bleiben und dem öffentlichen Diskurs entzogen würden. Zudem bleibt unklar, ob, wann und in welcher Form die Regionalszenarien durch die Regierungsbehörde bestätigt werden und generell öffentlich verfügbar sein werden. Der bne schlägt deshalb die folgende Änderung vor:

In §14d EnWG werden in Satz 4 nach dem Wort „fertigzustellen“ die Wörter „**und unmittelbar veröffentlichen, sowie ~~und~~** der Regierungsbehörde vorzulegen“ eingefügt.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 21 b) bb): Bedingungen des Netzzugangs**

Einheitliche Bedingungen des Netzzugangs sind entscheidend, um die Transaktionskosten zu begrenzen. Deshalb sollten möglichst alle Tatbestände umfasst sein. Der bne schlägt eine erweiterte Formulierung vor: „... einheitliche Bedingungen **und Regeln** des Netzzugangs **und Netzzuganges** ...“

Zudem war noch im alten §24 ein gleichberechtigter Einbezug der Netznutzer für die Schaffung der einheitlichen Bedingungen vorgesehen. Dies sollte sicherstellen, dass Netzbetreiber Regelungen entwickeln, die für den gesamten Markt tragfähig sind und nicht einseitig zu Lasten der übrigen Marktparteien gehen. Die Beteiligung der Netznutzer hat noch immer eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Zugangsregeln und darf keinesfalls gestrichen werden. Der bne schlägt die folgende

Ergänzung vor: „Sie sind verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern **und unter gleichberechtigtem Einbezug der Netznutzer** einheitliche Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen,...“.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 21 b) dd): Bilanzierungssystem**

Das Bilanzkreissystem und die Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen für die Ausgeglichenheit ihrer Bilanzkreise ist ein zentraler Pfeiler des derzeitigen Strommarktes. Damit ist auch folgerichtig, hierzu eine Regelung im Gesetz aufzunehmen. Es ist, anders als in der Begründung dargestellt, jedoch durchaus möglich -und im Übrigen auch sinnvoll- eine Leistungsungleichgewichte saldierende Bewirtschaftung mehrerer Bilanzkreise durchzuführen. Derzeit ist dies lediglich über Regelzonen hinweg nicht möglich, obwohl auch dies sinnvoll wäre. Damit wird insbesondere kleineren Marktteilnehmern die Möglichkeit eingeräumt, auch von Durchmischungseffekten zu profitieren, die sonst nur sehr großen Marktteilnehmern zur Verfügung stehen würden. Der Absatz 1a sollte deshalb um die Formulierung aus der StromNZV §4 Absatz 1 ergänzt werden: „Die Zuordnung eines Bilanzkreises als Unterbilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis ist zulässig. Die Salden eines Bilanzkreises können mit Zustimmung der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen bei der Abrechnung einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden, wobei auch dieser Bilanzkreis die Funktion eines Unterbilanzkreises haben kann.“. Die Begründung des Gesetzes muss entsprechend angepasst werden.

Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass „...es insbesondere nicht statthaft [ist], eine Unausgeglichenheit des Bilanzkreises unter Verweis auf den Netzregelverbundsaldo oder den Ausgleichsenergiepreis anzustreben oder in Kauf zu nehmen.“. Auch wenn es den derzeit geltenden Bilanzierungsregeln entspricht, ist diese Auffassung nicht unter allen Umständen richtig und verbaut eine sinnvolle Weiterentwicklung des derzeitigen Systems. So könnte eine Ausregelung des Netzregelverbundsaldo durch die Marktteilnehmer den Einsatz – und damit die Kosten – der Regelenergie senken. Diese Möglichkeit sollte für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Da die BNetzA ohnehin die konkrete Ausgestaltung der Regelungen vornehmen kann, ist hier lediglich die Begründung des Gesetzes anzupassen und der Satz zur Unausgeglichenheit in Bezug zum Netzregelverbundsaldo zu streichen.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 22 b) bb) und cc): Vorausschauender Netzausbau**

Die Möglichkeit, auch die Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus bei der Entgeltbildung zu berücksichtigen, wird ausdrücklich begrüßt. Nach Verständnis des bne war dies auch bisher möglich und ist insofern nur eine Klarstellung. Jedoch ist die Kostenanerkennung in der Vergangenheit häufig als Grund für einen verzögerten Netzausbau vorgetragen worden. Mit der Neuregelung entfällt diese Begründung. Es besteht somit die Hoffnung, dass in Zukunft der Netzausbau beschleunigt wird und nicht mehr deutlich hinter den Anforderungen der Energiewende zurückbleibt.

Die unter cc) vorgesehene Regelung, dass Entgelte die Auswirkungen angemessen berücksichtigen sollen, „die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt“ wird vom bne begrüßt. Damit werden Spielräume eröffnet, über die Netzentgelte flexibles, netzdienliches Verhalten der Letztverbraucher anzureizen und damit langfristig Kosten zu sparen.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 29: Zukünftige Kosten des Gasnetzes**

Es ist für Letztverbraucher von großer Bedeutung, eine Abschätzung der zukünftigen Kosten des Gasnetzes zu erhalten. Diese Informationen benötigen die Letztverbraucher um ihre Investitionsentscheidungen fundiert fällen zu können. Sie werden damit in die Lage versetzt, die Kosten von alternativen Investitionen in Effizienzmaßnahmen oder CO<sub>2</sub>-freie Anlagen besser zu beurteilen.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 37, §28p Absatz 2 Satz 2:**

Der Schluss von der Bedarfsgerechtigkeit auf die Erforderlichkeit ist ein klassischer juristische Fehlschluss. Er widerspricht nicht zuletzt dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies hier legislativ zu verankern ist methodisch aber auch sachlich falsch und angreifbar. Sachlich deshalb, weil der in der Begründung genannte „Ausbau der Wasserstoffnetzinfrastuktur“ so generell und pauschal nicht richtig ist. Wasserstoff wird nach einhelliger Expertenmeinung -wenn überhaupt- gerade ausreichen, um den Industriellen Bedarf und die saisonale Stromspeicherung abzudecken. Daher ist auch nur die hierfür erforderliche Wasserstoffinfrastruktur notwendig. Eine pauschalisierte Notwendigkeit aus einem wie auch immer geäußerten Bedarf führt zu stranded investments und kann daher nicht eine solche Regelung legitimieren.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 41 b) in Verbindung mit Ziffer 63 b): Monitoring Ladepunkte**

Die Einführung eines detaillierten Monitorings der Anzahl der Ladepunkte und einer zugehörigen Mitteilungspflicht für die Netzbetreiber ist in Hinblick auf die Steuerung des Hochlaufs der Elektromobilität eine wichtige Voraussetzung. Damit besteht die Chance, rechtzeitig auf mögliche Defizite der Ladeinfrastruktur zu reagieren und damit ein potentiell wichtiges Hindernis für die Elektromobilität zu verhindern.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 44 a): Dynamische Stromtarife**

Eine Verpflichtung aller Stromlieferanten mit mehr als 100.000 Letztverbrauchern Lieferverträge mit dynamischen Tarifen anzubieten (ab 2025 nur 50.000) ist in einem Markt mit starkem Wettbewerb weder notwendig noch sinnvoll. Die Umsetzung eines dynamischen Tarifs ist für Lieferanten aufwändig und trifft aufgrund der verschleppten Digitalisierung bisher nur auf wenige Kunden. Trotzdem stehen im Markt bereits Angebote von Lieferanten mit weniger als 100.000 Kunden zur Verfügung. Dies zeigt, dass es auch ohne Verpflichtung ein ausreichendes Angebot geben kann. Damit ist aber

eine allgemeine Verpflichtung überzogen und nicht mehr angemessen. Der Absatz sollte deshalb vollständig gestrichen werden.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 44 b): Tarife ohne Netznutzung**


Tarife ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs sind grundsätzlich sinnvoll, da die Lieferanten damit von finanziellen Risiken bei Zahlungsunfähigkeit der Kunden entlastet werden können. Sie sind insbesondere auch für Festpreisangebote sinnvoll, da damit die sich jährlich verändernde Komponente der Netzentgelte und damit ein wichtiger Grund für jährliche Preisanpassungen entfällt. Viele Lieferanten würden deshalb sehr gerne solche Tarife anbieten.

Derzeit sind Tarife ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs zwar grundsätzlich möglich, aber nicht verpflichtend. Sie werden jedoch aufgrund von Vorgaben der BNetzA nicht angeboten. Ursächlich dafür ist die Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom vom 21.12.2020 (BK6-20-160) der BNetzA. Dort wird geregelt, dass die Letztverbraucher die Netzabrechnung in einem für den deutschen Strom- und Gasmarkt entwickelten elektronischen Format entgegennehmen müssen. Dieses Format (inklusive weiterer Verpflichtungen bspw. zur Identifizierung der Kommunikationspartner, zu automatisierten Rückmeldungen und zur Verschlüsselung der Datenkommunikation) kann von Letztverbrauchern regelmäßig nicht verarbeitet werden. Damit sind Letztverbraucher in der Praxis gezwungen, die Abwicklung der Netznutzungsabrechnung inklusive der Rechnungsprüfung an einen Dienstleister abzugeben, wenn sie einen Tarif ohne Einbeziehung der Netznutzung nutzen möchten.

Ein verpflichtendes Angebot solcher Tarife für dynamische Tarife ist deshalb ohne Anpassung der Regelungen der BNetzA zu den Netzzugangsbedingungen nicht sinnvoll, da dann immer auch eine Dienstleistung zur Abwicklung der Netznutzungsabrechnung angeboten werden muss. Besser wäre deshalb, auf eine Verpflichtung zu verzichten und stattdessen die Festlegung der BNetzA dahingehend anzupassen, dass Letztverbrauchern Rechnungen in Papierform (oder alternativ auch in einer ausdrückbaren elektronischen Fassung) von den Netzbetreibern zugestellt werden müssen. Dafür sollte eine allgemeine Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen werden, dass Rechnungen, die der Netzbetreiber an Letztverbraucher stellt, in einer vom Letztverbraucher verarbeitbaren Text-Form zu übermitteln sind. Dann würden entsprechende Angebote sehr schnell auch ohne Verpflichtung im Markt aufkommen.

#### **Zu Artikel 15: Fristen**

Die Fristen für das außer Kraft treten der Verordnungen erscheint insgesamt sachgerecht und sollte der BNetzA ausreichend Zeit lassen, die notwendigen Regelungen neu zu fassen.



**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**